

Überstunden pauschal abgegolten?

Im Transportgewerbe ist es bekanntlich bei nicht tarifgebundenen Firmen üblich in den Arbeitsverträgen für das Fahrpersonal die Klausel einzusetzen das eventuell anfallende Überstunden pauschal mit dem eingesetzten Gehalt abgegolten sind.

Diese Klauseln in den Arbeitsverträgen sind nach dem Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichtes eindeutig Rechts ungültig.

In dem Verfahren (AZR 765/10) Urteilte das Bundesarbeitsgericht dahingehend das eine pauschale Abgeltung der Überstunden keine rechtliche Wirkung hat.

Vielmehr muss der Arbeitgeber im Arbeitsvertrag eine genau bezifferte Überstundenzahl angeben, die im Gehalt des Fahrpersonals mit inbegriffen ist.

Das Fahrpersonal hat durch dieses Urteil die Möglichkeit bis zu drei Jahre rückwirkend eine Überstundenvergütung einzuklagen ! Voraussetzung ist, dass diese geleisteten Überstunden nachgewiesen werden können !

Wer also noch in diesem Jahr eine klage einreicht kann noch Ansprüche rückwirkend bis 2009 geltend machen.

Vorraumsetzung ist:

Die Arbeitnehmer müssen die Überstunden sowie die Anordnung vom Vorgesetzten nachweisen können. Auch gilt die Regelung nur für Arbeitnehmer, deren Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt.. Im Westen sind das weniger als 67200 € und im Osten weniger als 57600 €

Mitarbeiter, die in den Unternehmen Dienste höherer Arbeit leisten, sind ebenfalls ausgenommen.